

Stephan Seiler
Husmatten 9
4625 Oberbuchsitzen
078 330 99 11
seilerstephan@protonmail.com

Einschreiben (RA)
Schweizerisches Bundesgericht
Avenue du Tribunal-Fédéral 29
Postfach
1000 Lausanne 14

4625 Oberbuchsitzen, 25. Juli 2026

**Stellungnahme zur Vernehmlassung der Bundeskanzlei i.S. Beschwerde 1C_363/2026 /
Volksabstimmung vom 14. Juni 2026 «Keine-10-Millionen-Schweiz»**

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Bundesrichtern und Bundesrichter

Mit der Mitteilung vom 20. Juli 2026 gaben Sie mir die Gelegenheit, zur Vernehmlassung der Bundeskanzlei bis am 31. Juli 2026 Stellung zu nehmen. Dafür danke ich Ihnen bestens und äussere mich dazu wie nachfolgend:

I. Rechtsbegehren

An den Rechtsbegehren meiner Beschwerdeschrift vom 14. Juni 2026 halte ich vollumfänglich fest.

Die nachfolgenden Ausführungen seien als Replik zur Vernehmlassung der Bundeskanzlei zu berücksichtigen.

Gegebenenfalls sei den Vorbringen der Bundeskanzlei in ihrer Vernehmlassung vom 8. Juli 2026 nicht zu folgen, soweit sie den nachstehenden Ausführungen widersprechen.

II. Begründung

1. Die Bundeskanzlei argumentiert in ihrer Begründung, sämtliche Unregelmässigkeiten hätten innert drei Tagen nach ihrer Entdeckung angefochten werden müssen, spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung (Art. 77 Abs. 2 BRP; SR 161.1). Diese Präklusivfrist ist im vorliegenden Fall jedoch nicht anwendbar. Wie ich bereits in meiner Beschwerde darzulegen versuchte, handelte

sich eben genau nicht um einen einzelnen abgeschlossenen Beschwerdegrund, sondern um einen dauernden Kommunikationsprozess mit ständig neuen Beschwerdegründen, wobei das Ende der Schweizweiten Propagandakampagne von Beat Jans nicht vorauszusehen war. Bis zum Abstimmungssonntag war nicht vorauszusehen, ob sich Beat Jans nicht mit neuen Schreckensszenarien öffentlich äussert. Nach Art. 77 BPR beginnt die Frist mit der Kenntnis des jeweiligen Beschwerdegrundes. Hier entstanden jedoch fortlaufend neue Beschwerdegründe durch ständig neue Interviews mit jeweils neuen Aussagen. Jede einzelne Falschaussage stellt dabei einen neuen Eingriff in die Abstimmungsfreiheit nach Art. 34 BV dar. Es kann dem Stimmbürger ex natura nicht zugemutet werden, nach jeder Arena, nach jedem Interview und nach jeder Rede eine neue Abstimmungsbeschwerde einzureichen. Eine solche Auslegung würde den Rechtsschutz praktisch verunmöglichen und wäre mit der Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV unvereinbar. Mit ständiger Rechtsprechung (BGE 145 I 207 sowie BGE 138 I 61 E 4.1 und E 4.2) beurteilt das Bundesgericht stets den gesamten behördlichen Informationsmangel und nicht bloss einzelne isolierte Aussagen oder einzelne Zahlen. Die Bundeskanzlei stützt sich in ihrer Argumentation auf BGE 145 I 207 («Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»). Tatsächlich zeigt dieses Urteil jedoch Gegenteiliges. Das Bundesgericht war selbst Jahre später dazu bereit, eine eidgenössische Volksabstimmung aufzuheben, weil sich gezeigt hatte, dass Behörden die Stimmbürger in einem zentralen Punkt falsch informiert hatten (Rechtsweg im Fall von nachträglich bekannt gewordenen Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit einer eidgenössischen Volksabstimmung / E. 1.1). Im Übrigen behauptet der Bundeskanzler in Absatz 2, ich hätte das Abstimmungsergebnis abgewartet und erst danach gerügt, weil mir das Ergebnis nicht entsprochen hätte. Diese Behauptung ist falsch, da ich die Stimmrechtsbeschwerde auch dann eingereicht hätte, wenn die Initiative abgelehnt worden wäre. Beat Jans verletzte die Abstimmungsfreiheit (Art. 34 Abs. 2 BV), die politischen Rechte (Art. 10a BRP) sowie die Strafbestimmung über die Schreckung der Bevölkerung (Art. 258 StGB) unabhängig vom Abstimmungsergebnis.

2. Die Bundeskanzlei behauptet, die Aussagen seien im Kern identisch mit den ¹Abstimmungserläuterungen und daher nach Art. 189 Abs. 4 BV nicht überprüfbar. Bundesakte geniessen hingegen nur den Schutz hinsichtlich ihres eigenen Inhalts. Die von mir gerügten Aussagen von Beat Jans stehen hingegen gerade nicht in den Abstimmungserläuterungen, sondern entstanden erst im Rahmen der persönlichen Schweizweiten Propagandakampagne von Beat Jans. Die Bundeskanzlei vermischt offenbar den Schutz von Bundesratsakten Gemäss Art. 189 Abs. 4 BV mit der persönlichen politischen Kommunikation eines einzelnen Bundesrates. Geschützt sein können nur jene Aussagen, welche den Inhalt der bundesrätlichen Abstimmungserläuterungen sachlich wiedergeben. Die hier beanstandeten Äusserungen – insbesondere die Warnung vor einer angeblichen und sofortigen Schliessung des Universitätsspitals Basel, der Vergleich mit dem Brexit, die Behauptung einer Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung sowie weitere alarmistische Aussagen – finden sich in den Abstimmungserläuterungen eben gerade nicht. Es handelt sich um eigenständige politische Wertungen und Tatsachenbehauptungen von Beat Jans, die ausserhalb des eigentlichen Bundesratsaktes erfolgten. Der Zweck dieser Norm (Art. 189 Abs. 4 BV) besteht vielmehr darin, den eigentlichen Regierungsakt vor gerichtlicher Überprüfung zu schützen. Nicht geschützt sind hingegen eigene politische Tatsachenbehauptungen während einer Propagandakampagne. Für solche Kampagnenäusserungen kann sich der Bundesrat nicht auf Art. 189 Abs. 4 BV berufen, andernfalls wäre Art. 10a BPR weitgehend seines praktischen Anwendungsbereichs beraubt und würde zur Makulatur. Art. 10a BRP wurde vom Gesetzgeber mit Absicht geschaffen, den Bundesrat und die Verwaltung zur Einhaltung der Sachlichkeit, der Transparenz, der Verhältnismässigkeit und Vollständigkeit zu verpflichten.

3. In Absatz 4. behauptet die Bundeskanzlei mit Zitierung von BGE 145 I 1, E. 5.1.1, die Unanfechtbarkeit der Erläuterungen gelte nicht nur für den Gesamtbundesrat, sondern auch für einzelne Bundesräte, soweit sie im Vorfeld von Volksabstimmungen in der politischen Diskussion im Wesentlichen deren Inhalt wiedergeben. Die Aussagen von Beat Jans gaben hingegen eben genau nicht den Inhalt der politischen Diskussion wieder, sondern haben den sachlichen Inhalt der Diskussion ad absurdum geführt. Die bereits erwähnten Schreckensszenarien von Beat Jans entsprachen weder dem Inhalt der politischen Diskussion im Parlament — noch haben sie den Erläuterungen des Gesamtbundesrates entsprochen.

4. Die Bundeskanzlei macht geltend, selbst wenn eine Rechtsverletzung vorliegen sollte, bestehe kein schutzwürdiges Interesse an deren gerichtlicher Feststellung. Eine solche Feststellung hätte bloss appellatorischen Charakter und sei für künftige Urnengänge ohne Bedeutung. Art. 10a BPR wurde hingegen genau deshalb geschaffen, weil die Kommunikation von Behörden und insbesondere des Bundesrates im Vorfeld eidgenössischer Abstimmungen während Jahren wiederholt Anlass zu Kritik gegeben hatte. Der Gesetzgeber reagierte bewusst auf die Diskussion betreffend «Behörden-propaganda» und verankerte mit Art. 10a BPR verbindliche Informationsgrundsätze zur Sachlichkeit, Transparenz, Verhältnismässigkeit und Vollständigkeit von Informationen.

Würde das Bundesgericht selbst bei einer nachgewiesenen Verletzung dieser gesetzlichen Vorgaben auf eine Feststellung verzichten, würde Art. 10a BPR seines praktischen Anwendungsbereichs weitgehend beraubt. Eine Norm, deren Verletzung niemals festgestellt werden könnte, würde die präventive Wirkung verlieren und vermöge ihren gesetzgeberischen Zweck nicht mehr zu erfüllen.

Im Übrigen ist zu erwähnen, dass sich die von der Bundeskanzlei vertretene Auffassung mit der tatsächlichen Entwicklung der letzten Jahre nicht vereinbaren lässt. Die Kommunikation des Bundesrates vor Volksabstimmungen war wiederholt Gegenstand politischer und wissenschaftlicher Kritik. Gerade deshalb veröffentlichte die Bundeskanzlei am 10. Dezember 2024 die in meiner Beschwerde erwähnten neuen «Grundprinzipien der Information vor Abstimmungen» und verwies dabei auf die parlamentarische Untersuchung zur Behördenkommunikation. Bereits diese Dokumente belegen, dass der Gesetzgeber und die parlamentarischen Aufsichtsorgane von einem fortbestehenden Regelungs- und Verbesserungsbedarf ausgehen. Das Bundesgericht misst der präventiven Wirkung seiner Leitentscheide regelmässig erhebliche Bedeutung bei. Die Klärung der zulässigen Grenzen behördlicher Abstimmungskommunikation besitzt deshalb weit über die vorliegende Volksabstimmung hinaus hohe Relevanz.

Gerade der vorliegende Fall von Beat Jans zeigt die Wichtigkeit der praktischen Anwendung von Art. 10a BRP. Die Annahme der Bundeskanzlei, die beanstandeten Handlungen seien für zukünftige Abstimmungen bedeutungslos, trifft demnach auch in diesem Punkt nicht zu.

5. Ich halte an sämtlichen Anträgen und Ausführungen meiner Beschwerdeschrift vollumfänglich fest und ergänze diese lediglich durch die vorliegende Stellungnahme zu den Vernehmlassungen.

Dem Bundesgericht danke ich für die Möglichkeit zur Replik. Höflich ersuche ich das Gericht, die hier vorliegenden Erwägungen bei der Entscheidfindung zu berücksichtigen.

Ich versichere Ihnen meine vorzügliche Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Stephan Seiler

Beilagen:

¹ Abstimmungserläuterungen 14. Juni 2026 (Erste Vorlage: Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz!» (Nachhaltigkeitsinitiative)